
A. Grundsätzliches zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes	2
B. Entwurf EAG: Die einzelnen Bestimmungen im Detail	2
1. Zu § 3 und § 100 EAG-Entwurf: Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität	2
2. Zu § 4 EAG-Entwurf: Ziele des EAG	3
2.1 Erreichung der Marktreife	3
2.2 Nutzung der Potenziale der Industrie	3
3. Zu § 7 EAG-Entwurf: Anpassung der Fördermittel	4
4. Zu § 10 EAG-Entwurf: Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
4.1 Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades für feste Biomasseanlagen von 60% auf 70%	5
4.2 Fehlende Definition des Begriffes „Schadholz“ und Streichung der Privilegierung des Schadholz-Einsatzes bei Bestandsanlagen	7
4.3 Fehlende Definition des „Rohstoffkonzepts“	8
5. Zu § 11 EAG-Entwurf: Berechnung der Marktprämie	9
6. Zu § 16 iVm § 51 EAG-Entwurf: Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung	10
7. Zu § 18 Abs 2 Z 3 iVm § 46 Abs 2 Z 6 EAG-Entwurf: Vorrang der stofflichen Nutzung	11
8. Zu § 23 EAG-Entwurf: Zuschlagsverfahren	13
9. Zu § 46 EAG-Entwurf: Festlegung des anzulegenden Wertes	13
10. Zu §§ 54 ff EAG-Entwurf: Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen und Stromspeichern	15
11. Zu §§ 59 ff EAG-Entwurf: EAG-Förderabwicklungsstelle	16
12. Zu § 74 ff EAG-Entwurf: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	17
13. Zu § 78 ff EAG-Entwurf: Herkunftsnachweise für erneuerbaren Eigenstrom	17
14. Zu § 84 EAG-Entwurf: Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote	18
15. Zu § 89 EAG-Entwurf: Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen	18
16. Zu § 23b EIWOG-Nov: Beschaffung der Netzreserve	20
16.1 Allgemeines	20
16.2 Verkürzung der Mindestzeit für die Beteiligung von Entnehmern an der Netzreserve	20
16.3 Erweiterung der Beteiligungsgruppen um „Entnehmer mit Speicher“	21
C. Zusammenfassung der Forderungen von Austropapier	22



A. Grundsätzliches zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Im September 2020 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie („BMK“) einen Entwurf für ein Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, „EAG“ bzw. „EAG-Entwurf“) zur Begutachtung vorgelegt. Das EAG soll u.a. das bestehende Ökostromgesetz 2012 („ÖSG 2012“) ablösen.

Österreich hat sich EU-weit einige der ambitioniertesten Ziele im Hinblick auf CO₂-Emissionsreduktion und Erneuerbaren-Ausbau gesetzt. Überdurchschnittliche Ziele benötigen auch überdurchschnittlich gute Rahmenbedingungen. Es braucht daher ein sehr **zukunftsorientiertes EAG**, das nicht nur die kurzfristige Beschaffung von zusätzlichen 27 TWh erneuerbaren Strom im Auge hat, sondern das österreichische Energiesystem in eine ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Zukunft führt. Der vorliegende EAG-Entwurf beinhaltet zu diesem Ziel viele **positive Ansätze**, lässt aber auch **viel Raum für Verbesserungen**.

Ein modernes Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien muss um **drei Eckpfeiler** errichtet werden:

- Erstens muss ein solches Gesetz tatsächlich einer **stärkeren Ökologisierung** der Energieerzeugung dienen.
- Zweitens: Sind die verfügbaren Fördermittel begrenzt, so müssen die Förderungen mit vermehrter Effizienz und **stärkeren Marktnähe** vergeben werden. Auf diese Weise werden Anreize gesetzt, ökologisch und ökonomisch sinnvolle Formen der Energieerzeugung zu fördern und durch fortlaufende Innovationen die Effizienz dieser Anlagen (iS eines erhöhten Energieoutputs) stetig zu steigern.
- Drittens muss die Förderung **transparent** erfolgen, um einer Messung der Zielerreichung zugänglich zu sein, was freilich eine fortlaufende Kontrolle der eingesetzten Mittel wie auch der umgesetzten Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die beiden vorgenannten Ziele voraussetzt.

Diese grundlegenden Ziele sehen wir in dem vorliegenden Entwurf nur unzureichend umgesetzt.

B. Entwurf EAG: Die einzelnen Bestimmungen im Detail

1. Zu § 3 und § 100 EAG-Entwurf: Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität

Die **EU** hat die Prämisse festgelegt, dass das **Fördersystem für erneuerbare Energien marktnäher gestaltet werden muss**, weswegen Einspeisetarife als Förderungsmöglichkeit nicht mehr zulässig sein sollen und vermehrt auf **Ausschreibungen** gesetzt werden muss (siehe insbesondere Art 4 der RL (EU)



2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl 2018 L 328/82).

Ausschreibungen sind allerdings im vorliegenden EAG-Entwurf nur sehr eingeschränkt vorgesehen. Stattdessen findet sich sehr regelmäßig das Förderwerkzeug der **administrativen Marktprämie** wieder. Dieses System weist starke Ähnlichkeiten zum bisherigen Einspeisetarif auf. Es kommt zu einer externen, auf Basis von Gutachten (ein bis mehrere) festgelegten Förderung jeder eingespeisten Kilowattstunde. Die Mittelvergabe soll wieder nach dem „**first come first served**“-Prinzip erfolgen. Austropapier spricht sich dafür aus, dass das BMK im finalen Entwurf des EAG Ausschreibungen als primäres Fördervergabesystem festlegt, um die Richtlinienkonformität (Umstellung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem) herzustellen.

Darüber hinaus rufen einzelne Punkte des Entwurfs **beihilferechtliche Bedenken** hervor, die an der jeweiligen Stelle behandelt werden. Um ein rasches Inkrafttreten der neuen Regelungen (im Sinne der Inkrafttretensbestimmung des § 100 EAG-Entwurf) zu gewährleisten, sollten diese Bedenken bereits vor einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission ausgeräumt werden.

2. Zu § 4 EAG-Entwurf: Ziele des EAG

§ 4 EAG-Entwurf benennt eine Reihe von Zielen, deren Erreichung das Gesetz fördern möchte. Zusätzlich zu den dort genannten sollten die folgenden Ziele in einem modernen Gesetz zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien Berücksichtigung finden:

2.1 Erreichung der Marktreife

Die Erreichung der Marktreife durch technologische Weiterentwicklung ist – noch stärker als bislang vorgesehen – als Ziel in das EAG aufzunehmen. Ferner sind Anreize zur Zielerreichung zu setzen. Insbesondere im Bereich der rohstoffabhängigen Anlagen ist die **Umstellung auf ein zukunftsfitte Ökostrom-Fördermodell** durch den vorliegenden Entwurf noch nicht ausreichend gewährleistet. Langfristig kann die dekarbonisierte Energiewirtschaft nur erfolgreich sein, wenn sie auch wirtschaftlich nachhaltig ist, dh. langfristig ohne Förderungen auskommt. Wichtig ist es daher, bei der Gestaltung des EAG über das 2030er-Ziel hinaus zu denken und ein System zu implementieren, das eine Energieversorgung zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien auch nach 2030 sichert.

2.2 Nutzung der Potenziale der Industrie

Energieintensive Industrieunternehmen müssen aktive Player am Energiemarkt sein, um zum Gelingen der Energiewende beizutragen – zB mit ihrem Anlagenpark oder durch systemdienliche Bereitstellung von Flexibilität. Dies gilt ganz besonders für die österreichische **Papier- und Zellstoffindustrie**, die zu über 60% Brennstoffe biogenen Ursprungs einsetzt und schon jetzt ca. 10% Anteil an erneuerbarem Strom und Wärme in Österreich produziert.

Während es an manchen Stellen Signale in die richtige Richtung gibt, zB. ist die Beteiligung der Gruppe der Entnehmer an der Netzreserve sehr positiv zu sehen, so wird die produzierende Industrie an vielen anderen Stellen nicht nachvollziehbar eingeschränkt. Mit ihren **hocheffizienten KWK-Anlagen** könnte die Industrie zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit aktiv beitragen (siehe insb. Abschnitte B.10., B.12. und B.14. dieser Stellungnahme).

3. **Zu § 7 EAG-Entwurf: Anpassung der Fördermittel**

§ 7 Abs 1 EAG-Entwurf lautet:

„Übersteigen die für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre, wobei die Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für das dritte Jahr jeweils auf einer Prognose nach dem EAG-Monitoringbericht gemäß § 86 beruht, den Betrag von einer Milliarde Euro, sind die jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart dieses Bundesgesetzes bis zum Jahr 2030 in Summe um jenen Prozentsatz zu kürzen, um den das arithmetische Mittel eine Milliarde Euro übersteigt. Die Kürzung ist zu gleichen Teilen auf die Folgejahre bis 2030 zu verteilen. Beim Ausmaß der Kürzung sind Verschiebungen gemäß Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 3, § 45 Abs. 4, § 55 Abs. 8, 56 Abs. 7, § 57 Abs. 7 und Kürzungen gemäß Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen“.

Die Verfassungsbestimmung des § 7 Abs 5 EAG-Entwurf sieht vor:

„Wenn die Kürzungen gemäß Abs. 1 die Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 4 gefährden, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Hauptausschuss des Nationalrates zu befassen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat daraufhin zu entscheiden, ob die Kürzungen gemäß Abs. 1 vorgenommen werden oder ob davon abgesehen wird; in letzterem Fall sind keine Kürzungen vorzunehmen. Der Beschluss des Hauptausschusses ist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Die Bundesministerin hat dem Hauptausschuss alle Berechnungen und Prognosen sowie alle diesen zugrundeliegenden Daten und Werte zur Verfügung zu stellen“.

In den letzten Jahren haben die Unterstützungsvolumina für die Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung **deutlich weniger als eine Milliarde Euro** betragen:

- 582 Mio € 2019
- 702 Mio € 2018 und
- 860 Mio € 2017

Künftig wird daher deutlich **mehr Geld für den Ökostromausbau** aufzubringen sein. Zudem werden umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Netz- und



Speicherinfrastruktur, der Versorgungssicherheit sowie des Wärme- und Gasmarktes notwendig werden.

Für Unternehmen werden laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung des BMK **Anstiege bei den Ökostrom- bzw. Erneuerbaren-Förderbeiträgen von etwa 25%** erwartet. Umso wichtiger ist es deshalb, dass man sich auf diese Werte verlassen und langfristig planen kann.

Das gedeckelte Fördervolumen von einer Milliarde (in einem dreijährigen Durchrechnungszeitraum) wurde oft und umfangreich kommuniziert, u.a. im Regierungsprogramm. Nun wird in dem vorliegenden Entwurf eine Aushebelung dieses Versprechens ermöglicht: Befindet der Hauptausschuss des Parlaments, dass die Zielerreichung – 100% Ökostrom bis 2030 – gefährdet ist, kann die Milliarde überschritten werden.

Um auch Kostensicherheit und Planbarkeit für die zahlenden Stromkonsumenten zu sichern, fordert Austropapier, dass der die Milliarde übersteigende Kostenanteil aus dem öffentlichen Haushalt gedeckt werden soll und nicht von den Stromkunden übernommen werden muss.

Wichtiger wäre jedoch, dass aber bereits vorab – bei der finalen Gestaltung des EAG – durch Steigerung der Effizienz ein Übersteigen der Grenze überhaupt vermieden wird. Der Gesetzgeber verfügt dabei über eine Reihe von Möglichkeiten, die in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich dargestellt werden.

4. Zu § 10 EAG-Entwurf: Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1 Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades für feste Biomasseanlagen von 60% auf 70%

In § 10 Abs 1 EAG-Entwurf sind jene erneuerbaren Energieträger aufgezählt, die durch eine **Marktprämie** gefördert werden können. In Ziffern 4 bis 7 sind neue und bestehende Anlagen zur Förderung von Energie aus Biomasse bzw Biogase genannt. Unabhängig davon, ob es sich um neue oder bestehende Anlagen handelt, werden Biomasseanlagen u.a. unter der Voraussetzung gefördert, dass sie einen **Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60%** aufweisen. Im Falle der Verwendung von **Schadholz** kann dieser Nutzungsgrad bei bestehenden Anlagen sogar unterschritten werden, ebenso bei bestimmten Anlagen mit Entnahmekondensations-turbinen.

Im Bereich der festen Biomasse genügt somit ein Brennstoffnutzungsgrad von lediglich 60% für EAG-Neuanlagen für den Erhalt einer Förderung. Austropapier weist darauf hin, dass ein solcher Brennstoffnutzungsgrad erstmals **bereits in der Einspeisetarifverordnung nach dem ÖSG 2002 (idF ÖSG-Novelle 2006) sowie in Folge im ÖSG 2012 vorgesehen war** und den damaligen technischen Gegebenheiten entsprach. Durch die Fortschreibung dieses – ohnehin herabgesetzten



Brennstoffnutzungsgrades – wird Betreibern solcher Anlagen jeder Anreiz genommen, Investitionen zur Steigerung der Effizienz dieser Anlagen zu tätigen.

Weiters wird bei Biomasseanlagen hinsichtlich des Brennstoffnutzungsgrades **keine Differenzierung zwischen neuen und bestehenden Anlagen getroffen**. Der bereits in der Einspeisetarifverordnung nach ÖSG 2002 idF ÖSG-Nov 2006 und im ÖSG 2012 (§ 12 Abs 2 Z 4; § 17 Abs 2 Z 3) angeführte Brennstoffnutzungsgrad von 60% wird vielmehr fortgeschrieben – allerdings nur für Biomasseanlagen. Hingegen sieht das EAG bei Biogasanlagen nur dann eine Förderung vor, wenn sie einen Brennstoffnutzungsgrad von 70% erreichen. Während sohin für Biogasanlagen die nunmehr – zurecht – höheren Anforderungen an die Effizienz gestellt werden, darf die Technologie und (In-)Effizienz von Biomasseanlagen im Status quo verharren.

Folglich **fehlt dem vorliegenden Entwurf jeder Investitions- und Innovationsanreiz**. Auch ist **keine sachliche Begründung hinsichtlich der Differenzierung von Biomasse- und Biogasanlagen ersichtlich**. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass beide Anlagentypen im ÖSG 2012 hinsichtlich ihrer Produktionseffizienz (Brennstoffnutzungsgrad, höherer Energieoutput) noch gleichbehandelt wurden. Die Erläuterungen zum Entwurf verweisen auf Seite 8 lediglich auf die „Bestandssicherung bestehender Anlagen“ und schweigen zum Brennstoffnutzungsgrad bei Neuanlagen.

Die Förderung der Errichtung ineffizienter Biomasseanlagen wird dem Ziel des EAG, die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen (§ 4 Abs 1 Z 3 EAG-Entwurf), nicht gerecht, und steht damit auch im **Widerspruch zum europäischen Beihilferecht**: Beihilfen sollten jenen zugutekommen, die das gewünschte Ziel mit dem geringsten Beihilfebedarf erreichen können (vgl auch Rz 36 der Leitlinien Umweltschutz).

Auch im Hinblick auf das **verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot** und das sich daraus ergebende allgemeine Sachlichkeitsgebot ist die fehlende sachliche Grundlage der Differenzierung zwischen Biogasanlagen einerseits und Biomasseanlagen andererseits kritisch zu sehen (vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 760 ff).

Wenn es hier zumindest bei den Neuanlagen keine höheren Anforderungen gibt, wird der **Lock-in eines veralteten technischen Standards riskiert** – für die nächsten 30 Jahre. Denn eine Biomasseanlage, die im Jahr 2030 durch das EAG einen Fördervertrag für 20 Jahre erhält, würde bis zum Jahr 2050 mit einem Brennstoffnutzungsgrad laufen, der bereits 2006 Standard war. Bei Biomassenanlagen würde auf diese Weise über mehr als 40 Jahre hinweg keinerlei Anreiz zu einem technischen Fortschritt oder Innovation gesetzt.

Um sicherzustellen, dass der Einsatz biogener Brennstoffe so effizient wie möglich erfolgt, **fordert Austropapier eine Anhebung des in § 10 EAG als Voraussetzung für eine Förderung festgelegten Brennstoffnutzungsgrads für Neuanlagen von bisher 60 auf mindestens 70%**. Ein höherer Brennstoffnutzungsgrad würde zu



einem schonenderen Einsatz von Rohstoffen und Fördermitteln führen. Nur ein Anreiz zur Steigerung der Produktionseffizienz könnte sicherstellen, dass sich auch Biomasse-Anlagen nach Ablauf der ohnehin sehr langen Förderdauer aus eigener Kraft am Markt halten werden können. Ist eine solche Entwicklung nicht absehbar, sollte die Förderung von Vorneherein unterbleiben.

Die Erhöhung des geforderten Brennstoffnutzungsgrads würde zudem gewährleisten, dass bei der **Produktion von Ökostrom aus biogenen Brennstoffen verstärkt auch die bei der Verbrennung freiwerdende Abwärme thermisch genutzt würde**. Insbesondere in Hinblick auf die im Regierungsprogramm angeführte **Wärmestrategie** wäre dies ein wichtiger Schritt, um die Stärken der Biomasse optimal einzusetzen.

Bei Biogas für die Stromerzeugung wird ein Förderzeitraum von nur 12 Monaten vorgesehen, da langfristig „grünes Gas“ zur Dekarbonisierung des Gassystems genutzt werden soll. Ähnliche Überlegungen zur festen Biomasse und dem Wärmemarkt fehlen.

Nur durch eine Anhebung des Brennstoffnutzungsgrades würde sichergestellt, dass die **Zukunftsressource Holz**, der ja in der Österreichischen Bioökonomie-Strategie vielfältige Rollen zugewiesen werden, bestmöglich genutzt wird. Eine solide geplante und wärmegeführte Anlage ist effizient und kommt mit geringeren Fördermitteln aus. Ineffiziente Anlagen schöpfen Gelder ab, mit denen neue und effizientere Technologien oder Anlagen gefördert werden könnten.

Mehrfach wurde in Diskussionen rund um das EAG betont, dass für das Erreichen der 2030-Ziele **jede Kilowattstunde benötigt wird**. Österreich kann es sich daher nicht leisten, so viele Kilowattstunden ohne Nutzen für die Gesellschaft buchstäblich verpuffen zu lassen. Biomasse muss bevorzugt dort eingesetzt werden, wo sie einen echten Mehrwert hat, auch am Wärmemarkt (in hocheffizienten KWK-Anlagen). Mehr Effizienz senkt nicht nur die Betriebskosten (weniger Rohstoffeinsatz), sondern macht die Anlagen auch resilienter gegen unerwartete Ereignisse.

4.2 Fehlende Definition des Begriffes „Schadholz“ und Streichung der Privilegierung des Schadholz-Einsatzes bei Bestandsanlagen

§ 10 EAG-Entwurf bestimmt weiters, dass bestehende Anlagen für feste Biomasse aus dem ÖSG 2012 oder Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz die geforderten 60% Brennstoffnutzungsgrad unterschreiten können, wenn sie über **50% Schadholz** einsetzen oder bestimmte technische Kriterien aufweisen. In diesen Ausnahmefällen ist überhaupt **kein Brennstoffnutzungsgrad für den Fördererhalt vorgeschrieben**.

Diese Bestimmung ist aus den folgenden Gründen kritisch zu sehen:

- Biomasseanlagen müssen schon seit Langem einen Brennstoffnutzungsgrad iHv 60% als Fördervoraussetzung erreichen. In dieser Hinsicht ist nicht nachvollziehbar, warum sie diesen Schwellenwert in Zukunft sogar unterschreiten dürfen. Auch wenn diese Bestimmung den Prämissen des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes

nachempfunden ist, so weisen wir darauf hin, dass lediglich zwei Bundesländer in ihren ausführenden Landesgesetzen diese Möglichkeit der Schadh Holzbestimmung in Anspruch genommen haben. Dies verweist eindeutig darauf, dass die Notwendigkeit einen jahrzehntelangen Umweltstandard zu unterschreiten gar nicht besteht.

- Zum anderen ist es fragwürdig, warum in einem Gesetz, das nach seiner ausgesprochenen Zielsetzung neben dem Erneuerbaren Ausbau auch die Naturverträglichkeit im Blick hat, auf die Anordnung eines alternativen Brennstoffnutzungsgrades für die definierten Ausnahmefälle verzichtet. Ein **Race-to-the-Bottom**, bei welchem Anlagen mit immer schlechteren Wirkungsgraden im Fördersystem gehalten werden, stünde in eklatantem Widerspruch zu grundlegenden Anforderungen an ein solches Gesetz sowie zum Gebot sparsamer und zweckmäßiger Mittelverwendung.
- Weiters ist kritisch anzumerken, dass die Verwendung von „Schadh Holz“ in den Begriffsbestimmungen gemäß § 5 nicht definiert ist. Angesichts der Konsequenzen, die an die Qualifikation als Schadh Holz geknüpft sind, müsste der Begriff Schadh Holz, wenn aus den vorstehenden Erwägungen nicht ohnehin darauf verzichtet wird, eine solche Ausnahmeregelung vorsehen, zumindest aber (eng!) definiert werden.

Austropapier spricht sich für die **gänzliche Streichung der Schadh Holz Klausel** aus, da dadurch der ohnehin geringe Brennstoffnutzungsgrad von 60% noch (wesentlich) unterschritten werden kann.

Die Ausnahme führt auch zu **Unsicherheit für den Betreiber**. Der Schadh Holz anfall schwankt jährlich. Wie soll ein Betreiber sicherstellen, dass ihm über zehn oder fünfzehn Jahre ausreichend Schadh Holz zur Verfügung steht? Kurzfristig wird es nicht möglich sein, den Effizienzgrad einer Anlage zu erhöhen. Ein Betreiber könnte sich allenfalls durch Zukäufe von (unzertifiziertem) Schadh Holz aus dem Ausland behelfen, was jedoch ebenso kein Förderziel sein sollte.

Ein weiteres bedauerndes Versäumnis ist darin zu sehen, dass der Entwurf davon absieht, die Holz kategorie n – auch abseits des Schadh Holzes – ausreichend zu definieren.

4.3 Fehlende Definition des „Rohstoffkonzepts“

Höchstmögliche Transparenz im Förderwesen wird eingefordert, das beginnt schon bei **klaren Anforderungen an den Inhalt des Rohstoffkonzeptes**:

Grundsätzlich sollten sich Förderwerber, die rohstoffabhängige Ökostromanlagen errichten, vorab mit ihrer **Rohstoffversorgung** sorgfältig auseinandersetzen. Eine wesentliche Rolle hierbei spielt das **Rohstoffkonzept**, welches schon gemäß dem geltenden Ökostromgesetz zu erstellen ist.

§ 8 Abs 1 Z 3 ÖSG 2012 definiert das Rohstoffkonzept als *„Konzept über die Rohstoffversorgung bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Biomasse oder von Biogas betrieben werden, über zumindest die ersten fünf Betriebsjahre. Dieses Konzept hat auch Angaben über eine allfällige Abdeckung aus eigener land- und*



forstwirtschaftlicher Produktion zu enthalten“. Die Erfahrung seither hat aber gezeigt, dass es deutliche Unterschiede bei der Ausgestaltung dieses wichtigen Dokuments gibt.

Um einerseits Unsicherheiten auch für die Einreicher zu vermeiden und einen wesentlichen Schritt für vermehrte **Transparenz** sowie die **Auflösung von Rohstoffkonflikten** zu setzen, sollten im Rahmen des EAG eindeutigere Vorgaben für die Verwendung von Rohstoffen definiert werden.

Austropapier setzt sich daher dafür ein, klare Vorgaben für den Inhalt des Rohstoffkonzeptes zu erstellen. **Eckpunkte** für ein Rohstoffkonzept müssen sein:

- **Angaben zu den geplanten eingesetzten Primärenergieträgern** (Reststoffe; Holzsortimente und Mengenstrukturen)
- **Geplante Gesamteffizienz** und **Brennstoffnutzungsgrad** der Anlage
- **Nachweise für die nachhaltige Herstellung und Gewinnung** von biogenen Energieträgern
- Durchschnittlicher **Einkaufsradius** der Rohstoffe
- **Rohstoffkosten**

Des Weiteren sollte das Rohstoffkonzept über den Förderzeitraum laufend fortgeschrieben werden. Es sollte **alle fünf Jahre** zur Genehmigung neu aufgesetzt und überprüft werden.

Eine Regelung dieser Vorgaben in einer zu erlassenden Verordnung würde die Anforderungen an **Transparenz** und **Rechtssicherheit** nicht erfüllen: Einerseits ist die im EAG-Entwurf enthaltene Verordnungsgrundlage des § 6 Abs 3 diesbezüglich unzureichend, da sich darin keinerlei inhaltliche Determinanten für den Verordnungsgeber finden. Andererseits ist es aufgrund der Bedeutung des Konzepts als Fördervoraussetzung unbedingt geboten, dieses bereits im EAG selbst hinreichend zu definieren. Eine inhaltliche Festlegung der Fördervoraussetzungen durch den Verordnungsgeber steht im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG (siehe zu dieser Problematik im ElWOG *Oberndorfer/Haumer*, ZTR 2012, 22).

5. Zu § 11 EAG-Entwurf: Berechnung der Marktprämie

Der Entwurf des EAG regelt in § 11, dass sich die Marktprämie als Differenz zwischen dem „anzulegenden Wert“, der per Ausschreibung ermittelt oder hoheitlich festgelegt wird, und dem Referenzmarktpreis oder dem Referenzmarktwert darstellt. Ausschlaggebend ist die konkret erzeugte und tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge.

§ 11 Abs 5 EAG-Entwurf sieht vor, dass die **Marktprämie mit Null festgesetzt** wird, wenn sich bei der Berechnung der Marktprämie ein Wert kleiner Null ergibt. Dies gilt für kleinere Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen sowie für alle Biomasse- und Biogasanlagen. Für größere Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen ist hingegen eine **Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung** vorgesehen. Die



Erläuterungen sprechen hier davon, dass eine Überförderung vermieden werden soll (Seite 9). Anderes gilt hingegen für größere Biomasse- und Biogasanlagen.

Abermals liegt eine **unsachliche Bevorzugung bestimmter Anlagen** vor: Während bei größeren Wind-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich eine teilweise Rückzahlungsverpflichtung besteht, sind alle kleineren Anlagen sowie größere Biomasse- und Biogasanlagen explizit ausgenommen. Die Erläuterungen schweigen dazu, eine sachliche Begründung wird nicht gegeben.

Diese **unsachliche Privilegierung von Anlagen ist auch aus beihilferechtlicher Sicht kritisch zu sehen**: Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind, müssen durch den gewährenden Mitgliedstaat grundsätzlich rückabgewickelt werden (ua EuGH Rs C-382/99, *Niederlande/Kommission*, ECLI:EU:C:2002:363). Die Leitlinien Umweltschutz sehen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Umweltschutz- und Energiebeihilfen mit dem Binnenmarkt vor, dass „*ein rückzahlbarer Vorschuss das geeignete Instrument sein*“ kann, wenn „*die tatsächlichen Einnahmen wie im Falle von Energieeinsparungen ungewiss sind*“ (Rz 46). Beihilferechtlich ist bei ungewissen Marktpreisen somit ein rückzahlbarer Vorschuss das Mittel der Wahl. Vor diesem Hintergrund wiegt die unsachliche Bevorzugung besonders von großen Biomasseanlagen durch nicht-rückzahlbare Vorschüsse umso schwerer.

6. **Zu § 16 iVm § 51 EAG-Entwurf: Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung**

Kritisch sieht Austropapier auch die Bestimmung, wonach Biomasse-Bestandsanlagen bis zum **30. Betriebsjahr** weitergefördert werden können (Förderdauer von 15 Jahren nach § 16, Abs. 1, Z 1 des ÖSG 2012 und **Nachfolgeprämie** für weitere 15 Jahre nach § 51 Abs 2 EAG-Entwurf). In § 51 Abs 2 EAG-Entwurf ist vorgesehen, dass abweichend von § 16 EAG-Entwurf, welcher Förderungen bis zum 20. Betriebsjahr vorsieht, Nachfolgeprämien für bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt werden. Für Biogasanlagen ist in § 52 EAG-Entwurf hingegen eine wesentlich kürzere Förderdauer vorgesehen.

Hier fehlt ein klares Bekenntnis dazu, auch Bestandsanlagen für das kommende moderne Energiesystem fit zu machen. Die Zusage des Gesetzgebers, Biomasse-Bestandsanlagen bis zu 30 Jahre ohne Auflagen zu fördern, ist **keine Motivation, technische Modernisierung zur Verbesserung der Anlagen vorzunehmen** oder die Marktreife jemals zu erreichen. Die Regelung ist mit den Zielen eines modernen Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien unvereinbar und wird daher strikt abgelehnt.

Die Erläuterungen zum Entwurf (Seite 12) sehen diesbezüglich vor, dass die längere Förderdauer bei Biomasseanlagen durch die höheren Betriebskosten auch über die Abschreibungsdauer hinaus gerechtfertigt ist. Das Fördersystem muss aber über die momentane Situation hinaus ausgerichtet werden. Entgegen der bisherigen Praxis müssen die Anlagen auf die Zeit nach Auslaufen der Förderung vorbereitet werden. Sonst ist absehbar, dass diese Anlagen nach 2030 wegen **technologischer**



Überalterung und **Unwirtschaftlichkeit** aus dem Energiesystem fallen und **eine Lücke in der Erzeugung von Ökostrom hinterlassen werden.**

Entgegen den Erläuterungen zu § 51 EAG-Entwurf **stößt die lange Förderdauer von Bestandsanlagen auch auf beihilferechtliche Bedenken:** Nach Rz 132 der Leitlinien Umweltschutz dient die Förderung von Biomasse-Bestandsanlagen insbesondere der Vermeidung des Umstiegs auf fossile Energieträger. **Die Gewährung von Betriebsbeihilfen ist demnach unter engen Voraussetzungen zulässig.** Zunächst muss nachgewiesen werden, dass selbst nach Abschreibung der Anlage die Betriebskosten höher sind als der Energiepreis und dass die Verwendung fossiler Brennstoffe unabhängig vom Marktpreis der erzeugten Energie wirtschaftlich günstiger ist als die Verwendung von Biomasse. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen hinzutreten:

- Die Beihilfen werden ausschließlich auf **Grundlage erneuerbarer Energien** gewährt.
- Die Maßnahme dient lediglich dem **Ausgleich der Differenz zwischen Betriebskosten und Energiemarktpreis.**
- Ein **Monitoring-Mechanismus** zur Überwachung wurde eingerichtet.
- Es bestehen **Nachweise**, dass eine **Umstellung auf fossile Brennstoffe** erfolgen würde.

Wenngleich für die beihilferechtliche Beurteilung der Biomasseförderung der Inhalt der zu erlassenden Verordnungen abzuwarten ist, bestehen bereits jetzt Zweifel an der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Ausgestaltung der Biomasseförderung im EAG-Entwurf, die **durch die Europäische Kommission zu überprüfen sein werden.** Bedenken wirft insbesondere die Führung des Nachweises der Umstellung auf fossile Brennstoffe auf: Ohne diesen Nachweis, der von der öffentlichen Hand zu erbringen ist, ist eine weitere Förderung alter Biomasseanlagen aus beihilferechtlicher Sicht unzulässig. Eine derartige Entwicklung ist aus jetziger Sicht nicht wahrscheinlich.

7. **Zu § 18 Abs 2 Z 3 iVm § 46 Abs 2 Z 6 EAG-Entwurf: Vorrang der stofflichen Nutzung**

§ 18 Abs 2 Z 3 und § 46 Abs 2 Z 6 EAG-Entwurf lauten wie folgt:

„Für Anlagen auf Basis von Biomasse darf die Festlegung des Höchstpreises nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden“.

Biomasseanlagen sollten primär mit Reststoffen oder Abfällen betrieben werden. Die hohen Kosten für die Biomasse-Anlagenbetreiber entstehen durch den **teuren Rohstoff Holz.** Steigen diese Kosten, steigen die Kosten für den Stromkunden. Durch den Einsatz von Reststoffen wäre ein Rückgang der Kosten zu erwarten. Der Wettbewerb um Holzsortimente mit hoher Nutzungskonkurrenz darf aber nicht durch Förderungen verzerrt werden (siehe beihilferechtlich Rz 118 der Leitlinien



Umweltschutz). **Stofflich nutzbare Sortimente dürfen daher nicht gefördert werden.**

Nichtförderbare Holzsortimente, die für die stoffliche Nutzung geeignet sind, umfassen:

- Industrierundholz
- Frischholz und daraus konfektionierte Brennstoffe sowie
- Industriehackgut ohne Rinde (Sägenebenprodukte)

Förderbare Holzsortimente, die für die thermische Nutzung eingesetzt werden sollten, sind:

- 1) Sortimente aus forstlicher Herkunft
 - a) Wipfel
 - a) Äste
- 2) Holz von Nicht-Waldflächen
 - b) Strauch- und Buschwerk
 - c) Flurgehölze
- 3) Holzreststoffe aus der Holzverarbeitung
 - a) Rinde
 - b) Schwarten
 - c) Spreißel
 - d) Kappholz
- 4) Reststoffe und nicht rezyklierbare Abfälle
 - a) Holzabfälle
 - b) Schwemmholz
 - c) Siebüberlauf von Kompostanlagen
 - d) Abfälle aus Verarbeitung biogener Reststoffe
 - e) Baurestholz
- 5) Holz aus Energiewäldern bzw. Kurzumtriebsflächen
- 6) Laubholz
 - a) Weide
 - b) Robinie
 - c) Hasel
 - d) Zerreiche
 - e) Hainbuche
 - f) Linde

Um die Nachhaltigkeit der Holznutzung auch im thermischen Bereich zu gewährleisten, müssen **Nachweise für die nachhaltige Herstellung und Gewinnung der**



eingesetzten biogenen Energieträger angegeben werden. Im Fall von Holz wären das Zertifizierungssysteme wie etwa PEFC.

8. Zu § 23 EAG-Entwurf: Zuschlagsverfahren

§ 23 Abs 2 EAG-Entwurf sieht vor:

„Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen. Bei gleichem Gebotswert ist dem Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben. Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge entscheidet das Los, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend. Die Reihung der Gebote ist zu dokumentieren“.

Bei den geplanten Ausschreibungen werden die Anlagen somit zunächst nach dem Wert in Euro pro produzierter kWh gereiht. Bei der letzten noch geförderten Anlage soll bei preislichem Gleichstand erst auf die Anlagegröße (kleinere bevorzugt) geblickt werden. Sollte auch hier Gleichstand herrschen, wird das **Los** entscheiden.

Förderentscheidungen sind aber viel zu wichtig und haben eine zu lange Wirkungszeit, um sie dem **Zufall** zu überlassen oder Effizienzkriterien (wie den Brennstoffnutzungsgrad) zu vernachlässigen.

Bei preislichem Gleichstand sollte als nächstes das Kriterium des Brennstoffnutzungsgrades berücksichtigt werden (höherer Brennstoffnutzungsgrad bevorzugt), dann die Anlagegröße und erst dann – allenfalls – das Los.

Anstatt den Zufall entscheiden zu lassen, schlägt Austropapier folglich folgende Reihungskriterien für den Zuschlag vor:

1. Preis
2. Jahresbrennstoffnutzungsgrad
3. Größe (kW Leistung)
4. Los

9. Zu § 46 EAG-Entwurf: Festlegung des anzulegenden Wertes

§ 46 Abs 1 EAG-Entwurf lautet:

„Für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie ist die Höhe des anzulegenden Wertes in Cent pro kWh durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen“.

Weiters sieht § 46 Abs 2 EAG-Entwurf vor:



„Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nach folgenden Grundsätzen zu bemessen: [...]“.

Aus Art 18 Abs 1 und 2 B-VG kann das Gebot abgeleitet werden, nur **inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen** zu schaffen. Soll ein Gesetz mit einer Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen bereits aus der gesetzlichen Bestimmung alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung hervorgehen (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg 5373/1966, 7945/1976 ua). Durchführungsverordnungen iSd Art 18 Abs 2 B-VG dürfen gesetzliche Regelungen lediglich präzisieren (VfSlg 11.072/1986, 11.547/1987 ua). Eine Verordnungsermächtigung darf nicht so unbestimmt sein, dass sie dem Verordnungsgeber eine quasi-gesetzgeberische Funktion einräumt (VfSlg 15.888/2000).

Diesen **verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und die Determinierung des Verordnungsinhaltes wird § 46 EAG-Entwurf nicht gerecht** (ähnliche Bedenken wirft § 18 EAG-Entwurf auf). Diese Bestimmung sieht die Festlegung des anzulegenden Werts vor, der für die Berechnung der Marktprämie maßgeblich ist. Es handelt sich demnach um eine der zentralen Regelungen des vorliegenden Entwurfs.

Ungeachtet der großen Bedeutung des anzulegenden Werts für das gesamte Förderregime sieht § 46 Abs 1 lediglich vor, dass die Berechnung des anzulegenden Werts in einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen ist. Ebenso allgemein hält § 46 Abs 2 fest, dass der anzulegende Wert gesondert für jede Technologie auf Basis „*eines oder mehrerer Gutachten*“ festzulegen ist.

Bereits diese Regelung lässt völlig offen, in welchen Fällen lediglich ein Gutachten einzuholen ist und wann die Einholung mehrerer Gutachten geboten ist. Daneben finden sich auch keinerlei Angaben zur Erfahrung und zu den Fähigkeiten der Gutachter. Nicht zuletzt enthält die Bestimmung keine nähere Aussage darüber, ob das Gutachten im Einvernehmen der Bundesministerinnen einzuholen ist oder ob jede Bundesministerin einen eigenen Gutachtensauftrag erteilen kann und im Falle der Divergenz ein drittes Gutachten einzuholen ist.

Weiters sieht § 46 Abs 2 Satz 2 EAG-Entwurf vor: „*Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nach folgenden Grundsätzen zu bemessen*“. Offenbar ist damit gemeint, dass die in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 7 festgelegten Grundsätze nur dann heranzuziehen sind, wenn der anzulegende Wert nicht im Wege eines oder mehrerer Gutachten bestimmt werden kann. Bereits diese Wendung ist unbestimmt und missverständlich, da **dem Gesetzgeber wohl kaum unterstellt werden kann, dass eine Orientierung an den Kosten effizienter Anlagen (Z 1) oder einer angemessenen Verzinsung (Z 2) bei der Erstellung eines Gutachtens völlig außer Acht gelassen werden sollen.** Soll die Festlegung der Grundsätze für die



Ermittlung des anzulegenden Werts hingegen völlig im Belieben des jeweiligen Gutachters stehen, so ist auf das eingangs beschriebene Bestimmtheitsgebot hinzuweisen.

Aber auch die einzelnen Grundsätze werfen nicht beantwortete Fragen auf: In Z 6 ist beispielsweise davon die Rede, dass für Biomasseanlagen „*die Festlegung [des anzulegenden Werts] nicht in einer solchen Form erfolgen [darf], dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird*“ (siehe auch § 18 Abs 2 Z 3 EAG-Entwurf). Dies ist im Ansatz zwar zu begrüßen, da dadurch auch eine Schonung wertvoller Ressourcen erreicht wird. **Die Regelung lässt jedoch nähere Vorgaben hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels vermissen.**

Daneben werden bei der Schaffung von Verordnungen wichtige *Kompetenzträger* vermisst: Ein Hinzuziehen von vermehrten Kompetenzen zu wichtigen Entscheidungen kann sinnvoll sein. Um eine ausgewogene Entscheidung bei der Erstellung der verbundenen Verordnungen zu gewährleisten, muss auch die **Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** sowie der **Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, als Vertreter der Aufbringer der finanziellen Fördermittel, in den Abstimmungsprozess einbezogen werden.

10. **Zu §§ 54 ff EAG-Entwurf: Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen und Stromspeichern**

Nach §§ 54 ff EAG-Entwurf gibt es aktuell bei allen rohstoffunabhängigen Technologien die Möglichkeit, auch nur auf eine **Investitionsförderung** zuzugreifen. Bei Biomasseanlagen ist dies nicht der Fall. Aber auch diesen Anlagenbetreibern sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu entscheiden, ob sie ihre Anlage auch ausschließlich investitionsgestützt betreiben können und möchten, da auf diese Weise Anlageprojekte mit deutlich weniger Fördermitteln über ihre Lebensdauer hinweg realisiert werden könnten.

Außerdem entmündigt es die Betreiber von Biomasseanlagen, wenn man ihnen nicht zutraut, selbst einzuschätzen, ob sich ihre Anlage alleine mit einer Investitionsförderung langfristig rechnen würde.

Um eine optimale Nutzung von bestehendem Potenzial auch in Industrieanlagen zu gewährleisten, sind Investitionszuschüsse in Generalmodernisierungen zur Verlängerung der Lebensfähigkeit bzw. Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades (für KWK, Wirbelschichtkessel, Biolaugenkessel etc.) notwendig. Ziel soll generell die Schaffung von Anreizen zur maximalen Produktion von erneuerbarer Energie in allen Sektoren sein, insbesondere jener, die Nebenströme der Produktion dafür einsetzen. Dies führt zu maximaler Partizipation der Unternehmen in der Energiewende und zu einer Senkung der Kosten für die Beitragszahler.

Auch Anlagen, die Ökostrom für den Eigenbedarf produzieren, tragen zur verringerten Nutzung fossiler Brennstoffe bei. Darüber hinaus gibt es bei Eigenverbrauchsanlagen

keine Netzverluste, eine Investitionsprämie muss auch ohne Netzanschluss möglich sein und wird von Austropapier eingefordert.

Austropapier spricht sich daher auch für die Gewährung von Investitionsförderungen ohne verpflichtende Einspeisung in das öffentliche Netz und die Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 58 EAG-Entwurf aus.

11. Zu §§ 59 ff EAG-Entwurf: EAG-Förderabwicklungsstelle

Zu den bereits beschriebenen Effizienz- und Transparenzdefiziten des EAG-Entwurfs kommt erschwerend hinzu, dass im Entwurf **kein Organ mit wirkungsvollen hoheitlichen Kontrollkompetenzen** vorgesehen ist.

Die EAG-Förderabwicklungsstelle erhält nach §§ 59 ff EAG-Entwurf umfangreiche Befugnisse zur Abwicklung der Förderungen. Eine Möglichkeit der hoheitlichen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des EAG, insbesondere der Erfüllung der Fördervoraussetzungen, ist jedoch nicht vorgesehen. Die im ÖSG 2012 teilweise noch vorgesehene **Kontrollkompetenz der Landeshauptleute findet sich im EAG-Entwurf nicht** mehr.

Der weitgehende Verzicht auf eine effektive öffentlich-rechtliche Kontrolle der Fördervergabe stellt ein wesentliches Defizit des Entwurfs dar. Zwar erfolgt die Fördervergabe im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, sodass nur der Gang zu den ordentlichen Gerichten offensteht. Dies stellt jedoch **keine zweckmäßige Alternative** zu einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle dar, da bereits die Anrufung eines ordentlichen Gerichts mit **erheblichen Gebühren** verbunden ist und damit insbesondere **für kleinere Unternehmer eine unzumutbare Belastung darstellt**. Daneben besteht für betroffene Stakeholder **keine Möglichkeit, die Vergabe einer Förderung kontrollieren zu lassen**. Angesichts der erheblichen Auswirkungen einer Fördervergabe auf das Marktumfeld, sollte hier dringend ein effektiver Kontrollmechanismus vorgesehen werden. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen stellen einen **bedauerlichen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Standard nach dem ÖSG 2012** dar.

Um einen widmungsgemäßen Einsatz öffentlicher Fördergelder bzw die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, sollen **Prüfungen der Ökostromanlagen sowie die Richtigkeit der gemeldeten Angaben** durchgeführt werden. Diese sollen entweder regelmäßig (jährlich) oder stichprobenartig (unterjährig) stattfinden.

Die Betreiber haben im Falle einer Prüfung die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und Auskünfte zu erteilen sowie **sämtliche innerbetrieblichen Grundlagen der Kostenkalkulation und Bezugsverträge für Rohstoffe und Wärmeabgabeverträge offenzulegen**. Verstöße wären entsprechend zu sanktionieren.



12. Zu § 74 ff EAG-Entwurf: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

§ 74 Abs 1 EAG-Entwurf lautet:

„Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt“.

Energiegemeinschaften bieten die Möglichkeit, produzierte erneuerbare Energie im Umkreis netzschonend zu vermarkten. Für die Beteiligten ergeben sich hierbei zwar keine monetären Gewinne, aber Vorteile, zum Beispiel durch vergünstigte Netzgebühren.

Nicht verständlich und auch nicht unionsrechtlich explizit gefordert (Art 21 RL 2018/2001) **ist der Ausschluss von großen Unternehmen aus dieser Möglichkeit.** Auch große Industrieunternehmen können Erzeuger von erneuerbaren Energien sein. Da sich große und ganz besonders energieintensive Unternehmen immer aktiv mit ihrem Energiemanagement auseinandersetzen müssen, können sie **wertvolle Erfahrungen bei Energiegemeinschaften beisteuern.**

Auch die **Beschränkung der Netzebenen**, auf denen man sich bei den Gemeinschaften beteiligen kann, **sollte abgeschafft werden**, denn es gibt auch KMU, welche auf niedrigeren Netzebenen des Stromnetzes angebunden sind und so an einer Beteiligung gehindert werden.

13. Zu § 78 ff EAG-Entwurf: Herkunftsnachweise für erneuerbaren Eigenstrom

Nach § 78 Abs 1 EAG-Entwurf wird die Regulierungsbehörde für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank (**Herkunftsnachweisdatenbank**) zu erfolgen.

Es ist vorgesehen, **Herkunftsnachweise (HKN)** auch für Ökostrom für Eigenverbrauch zu generieren. Dies wird in jedem Fall als positive Entwicklung gesehen, da auf diese Weise der nachhaltige Effekt industrieller Ökostromproduktion für den Eigenbedarf anerkannt wird. Allein die Papier- und Zellstoffindustrie produziert jährlich rund 1.800 GWh Ökostrom selbst.

Negativ zu bewerten ist hingegen, dass HKN für den Eigenverbrauch **nicht handelbar** sein sollen. Eine **Ungleichbehandlung der verschiedenen HKN** ist unsachlich und iSd Gleichbehandlungsgebots nicht nachvollziehbar, auch die Bestimmungen der RL 2018/2001 (Art 19) stehen dem nicht entgegen. Schließlich trägt auch dieser Strom zu einer erfolgreichen Energiewende bei.

14. Zu § 84 EAG-Entwurf: Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote

§ 84 Abs 1 EAG-Entwurf lautet:

„Sofern Versorger verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren (Grün-Gas-Quote), ist die von den Versorgern zur Erreichung der Grün-Gas-Quote beschaffte Energiemenge an erneuerbarem Gas durch Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel gemäß § 82 oder durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel gemäß § 83 nachzuweisen“.

Gas ist in Österreich ein noch bedeutenderer Energieträger (Menge, Speicherfunktion) als Strom. **„Greening the Gas“** ist folglich ein sehr wichtiges Thema. Darum darf es auch nicht „nebenbei“ behandelt werden. Es muss ein umfangreicher Austausch mit der Öffentlichkeit und mit Experten erfolgen. **Die Verschiebung dieses wichtigen Themas auf ein eigenes Gesetz wird von Austropapier daher unterstützt.**

§ 84 EAG-Entwurf sieht vor, dass der Nachweis einer „Grün-Gas-Quote“ durch Grüngassiegel oder durch Grünzertifikate mit Gas mit Grüngassiegel nachgewiesen werden kann. In Abs 3 dieser Bestimmung sind Zertifikate genannt, die **auf die Grüngas-Quote jedenfalls nicht anrechenbar** sind. Dazu zählen nach Ziffer 2 Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und/oder Reststoffen einsetzen, die am selben Standort bei anderen industriellen Produktionsprozessen angefallen sind.

Andere Produktionsanlagen, beispielsweise Anlagen, welche landwirtschaftliche Abfälle einsetzen, sind von diesem Ausschluss nicht erfasst. Eine sachliche Begründung für den Ausschluss von Industrieanlagen, welche ihre eigenen Abfälle und Reststoffe einsetzen, ist nicht ersichtlich, weder im Gesetz noch in den Materialien. Eine solche sachliche Begründung der Ungleichbehandlung ist auch losgelöst von den Materialien nicht ersichtlich: Ein pauschaler Ausschluss von bestimmten Anlagen ohne Abstellen auf allfällige schädliche Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt ist mit den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes nicht vereinbar. Dieser verlangt nach einer sorgfältigen und sachlich begründeten Auswahl der jeweiligen Vergleichsgruppen, bezüglich derer differenzierende Regelungen geschaffen werden können. Verlangt werden wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen (VfSlg 20.208/2017; VfSlg 15.859/2000 ua).

Durch die Ausgrenzung dieser Grüngasproduktion wird die Zielerreichung unnötig erschwert. Diese extrem willkürliche Ausnahme ist aus dem Gesetz zu entfernen.

15. Zu § 89 EAG-Entwurf: Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen

§ 89 EAG-Entwurf lautet auszugsweise:

„Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat dieses Bundesgesetz, alle auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen, die Gewährung von Förderungen betreffenden



Verordnungen, sowie alle gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 100 000 Euro liegen, unter Anführung folgender Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen:

1. den Namen des Anlagenbetreibers,
2. das Land, in dem sich die Anlage befindet,
3. die Form der Förderung,
4. die Höhe der Förderung in ihrer Gesamtheit,
5. das Datum des Vertragsabschlusses,
6. das Ziel der Förderung,
7. die Bewilligungsbehörde,
8. soweit es sich bei dem Anlagenbetreiber um ein Unternehmen handelt, die Art des Unternehmens und dessen Hauptwirtschaftszweig sowie
9. die Rechtsgrundlage aufgrund derer die Förderung gewährt wurde“.

Zur Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Rohstoffkonzepte ist es überdies erforderlich, dass diese in der Transparenzdatenbank oder an anderer Stelle zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt werden. Nur dadurch kann das neue Gesetz den **Transparenzanforderungen** gerecht werden. § 89 EAG-Entwurf ist diesbezüglich unzureichend, da sich dort keinerlei Angaben zu den jeweiligen Fördervoraussetzungen und insbesondere zum Versorgungskonzept finden.

Bereits nach dem ÖSG 2012 (§ 8 Abs 2) haben „Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen“. Weiters ist die „Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger ein Gutachten über deren Zusammensetzung einzufordern“.

Im EAG-Entwurf werden solche Verpflichtungen der Fördernehmer bzw. Anlagenbetreiber noch vermisst. Daher wird dringend angeregt, dass alle Anlagenbetreiber (Streichung des Schwellenwertes von EUR 100.000,-) verpflichtet werden, spätestens bis 31.03. des Folgejahres Angaben über den tatsächlichen Betrieb ihrer Anlage in die **elektronische Förderdatenbank** einzumelden und auch entsprechende Nachweise hochzuladen.

Unter anderem sollten hier auch – über die verpflichtenden Angaben nach § 89 EAG-Entwurf hinaus – folgende Angaben durch alle Biomasse-Anlagenbetreiber gemacht werden:

- Angaben zu den eingesetzten Primärenergieträgern (Reststoffen);
- tatsächliche Gesamteffizienz der Anlage;
- tatsächlicher Brennstoffnutzungsgrad im Jahresdurchschnitt;
- Anteil Strom- und Wärmeauskoppelung absolut in kWh und in Prozent;
- Nachweise für die nachhaltige Herstellung und Gewinnung von biogenen Energieträgern;
- durchschnittlicher Einkaufsradius der Rohstoffe;



- Rohstoffkosten.

16. Zu § 23b EIWOG-Nov: Beschaffung der Netzreserve

16.1 Allgemeines

Mit **steigendem Anteil volatiler Energieträger** im Netz wird es noch häufiger zu einem die Netze belastendem **Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage** kommen und damit die Nachfrage nach netzdienlicher Flexibilität steigen (Regelenergie und Netzreserve). Um die **Kosten für die Allgemeinheit in diesem Bereich nicht explodieren zu lassen**, sollten **alle hierfür verfügbaren Potenziale eingesetzt** werden. Je früher sich hier ein funktionierender Markt bilden kann, desto besser.

Eine Beteiligung der Industrie an diesen wichtigen Netzservices wird allerdings aktiv durch eine **verpflichtende Stilllegungsanzeige für Erzeuger ab einer Grenze von 20 MW-Leistung** behindert (grundsätzlich ist eine Beteiligung an der Netzreserve ab 1 MW möglich). Konkret sind jene Erzeuger, die die (beabsichtigte) Stilllegung ihrer Anlage gemäß § 23a Abs 1 dem Regelzonenführer anzuzeigen haben (Engpassleistung >20 MW), von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren gemäß § 23b Abs 1 ausgeschlossen, wenn die Stilllegung nicht innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde. Die Leistungsgrenze von 20 MW für eine Stilllegungsanzeige gilt es daher entweder **vollständig abzuschaffen** oder zu erhöhen, sodass sich auch industrielle Anlagen entsprechend einbringen können. Durch den unionsrechtlichen Rechtsrahmen wird eine solche Leistungsgrenze, soweit ersichtlich, jedenfalls nicht vorgeschrieben.

Da es für **laufende industrielle Anlagen** nicht möglich ist, ihre Anlagen endgültig außer Betrieb zu setzen, stellt die Stilllegungsanzeige de facto ein Ausschlusskriterium für Industrieunternehmen dar. Die Leistungsgrenze von 20 MW für eine Stilllegungsanzeige gilt es daher entweder vollständig abzuschaffen oder zu erhöhen, sodass auch industrielle Anlagen sinnvoll partizipieren können.

16.2 Verkürzung der Mindestzeit für die Beteiligung von Entnehmern an der Netzreserve

Die Beteiligung von Entnehmern am Netzreservemarkt ist sehr zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen eine **Mindestzeit von 12 Stunden, für welche die Verbrauchsleistung verlagert werden muss**. Hier scheint weiter eine **künstliche Einschränkung des Marktes** zu erfolgen. Die Flexibilitätsanforderungen für Entnehmer sollten **auf eine Stunde oder zumindest auf die durchschnittliche Zeit eines Engpassereignisses verkürzt** werden.



16.3 Erweiterung der Beteiligungsgruppen um „Entnehmer mit Speicher“

Neben den aktuellen Optionen zur Beteiligung (Energieerzeuger, flexible Entnehmer und Aggregatoren) müsste man eine weitere Gruppe – nämlich „**Entnehmer mit Speicher**“ – ergänzen. Diese errichten und warten einen Speicher, den sie gefüllt vorhalten. Im Falle eines Engpasses wechselt der Entnehmer auf seinen Speicher und entlastet das Netz ohne seinen Verbrauch anpassen zu müssen.

Die Vorteile dieser Option liegen auf der Hand: Ein **Wechsel auf den Speicher** ist je nach Technologie **sehr schnell möglich**. Aufgrund der Ausgestaltung des Speichers ist es für den Anlagenbetreiber außerdem möglich, die **Dauer der Entlastung sehr genau vorauszusagen**. Die **Planbarkeit** ist also sehr groß. Außerdem könnten noch deutlich mehr Unternehmen sich so am Netzreservemarkt beteiligen, wodurch insgesamt die **Netzstabilität steigt** und aufgrund des höheren Wettbewerbs die **Kosten umgekehrt für das Gesamtsystem sinken**.

Um die Motivation zu erhöhen, sich auf diese Art zu beteiligen, müssen **Anreize**, wie zB **vergünstigte Netztarife**, für die Befüllung und Vorhaltung der Speicher geschaffen werden.

C. Zusammenfassung der Forderungen von Austropapier

- Möglichst marktnahes Fördersystem (*Kapitel A*):
 - Verbindliche Verankerung der Deckelung der Fördermittel bei 1 Mrd. € im dreijährigen Durchschnitt. Überschreitungen müssen vom öffentlichen Haushalt getragen werden. (*Punkt 3*)
 - Ausschreibungen müssen das hauptsächliche Mittel zur Vergabe der Fördermittel sein. Statt dem Los sollen Effizienzkriterien bei der Mittelvergabe ausschlaggebend sein. (*Punkt 1 & 8*)
 - Optimierungen der Förderung von Biomasseanlagen:
 - Brennstoffnutzungsgrad bei Biomasse-Neuanlagen muss auf mind. 70% erhöht werden, um keinen veralteten technischen Standard einzuzementieren. (*Punkt 4.1*)
 - Kein Aufweichen des Brennstoffnutzungsgrades bei Bestandsanlagen (60%), keine Ausnahme bei Schadholz-Einsatz in Bestandsanlagen. (*Punkt 4.1 & 4.2*)
 - Erreichen der Marktreife aller Technologien muss langfristiges Ziel bleiben. Eine Förderung über 30 Jahre für Biomassebestandsanlagen (from cradle to grave) wird abgelehnt. (*Punkt 1 & 6*)
 - Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung von Einnahmen in den Fördertopf für größere Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen bei deutlichem Unterschreiten des Wertes Null durch die Marktprämie muss für alle geförderten Anlagen gelten. (*Punkt 5*)
 - Gewährung von Investitionsförderungen zur Hebung von Potentialen auch ohne verpflichtende Einspeisung in das öffentliche Netz. (*Punkt 10*)
- Klare Vorgaben, wie Biomasse ihrer stofflichen Nutzung nicht entzogen wird (*Punkt 7*):
 - Stofflich nutzbare Sortimente dürfen daher nicht für andere Verwendungen gefördert werden. (*Punkt 7*)
- Höchstmögliche Transparenz und Kontrolle (*Kapitel A*):
 - Klare Vorgaben für das Rohstoffkonzept bei Biomasseanlagen. Konzept sollte alle fünf Jahre zur Genehmigung neu aufgesetzt und überprüft werden. (*Punkt 4.3*)
 - Klare Regeln zum Gutachten für die Vorgaben der administrativen Marktprämie. Bei der Erstellung der entsprechenden Verordnungen sollen auch Vertreter der Mittelaufbringer beteiligt sein: Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (*Punkt 9*)
 - Förderempfänger müssen Angaben inkl. Nachweise über den tatsächlichen Betrieb ihrer Anlage in eine öffentlich einsehbare, elektronische Förderdatenbank einmelden. (*Punkt 15*)



-
- Involvierung eines Organs mit wirkungsvollen hoheitlichen Kontrollkompetenzen in die Förderabwicklung. *(Punkt 11)*
 - Industrie muss die Möglichkeit erhalten, ihre Erfahrung und Potentiale effektiv einzubringen *(Punkt 22)*:
 - Beteiligungsmöglichkeit auch für große Unternehmen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Keine Beschränkung dieser Gemeinschaften auf die höheren Netzebenen. *(Punkt 12)*
 - Handelbare Herkunftsnachweise für erneuerbaren Eigenstrom. *(Punkt 13)*
 - Grünzertifikate für nichteingespeiste Gasproduktion aus industriellen Abfällen und Reststoff vom selben Standort müssen auf eine etwaige Gasquote anrechenbar sein. *(Punkt 14)*
 - Verbesserte Beteiligungsbedingungen an der Netzreserve *(Punkt 16)*:
 - Keine verpflichtende Stilllegungsanzeige für (Industrie-) Erzeugungsanlagen ab 20 MW *(Punkt 16.1)*
 - Die Flexibilitätsanforderungen für Entnehmer sollten auf eine Stunde oder zumindest auf die durchschnittliche Zeit eines Engpassereignisses verkürzt werden. *(Punkt 16.2)*
 - Erweiterung der Beteiligungsgruppen um „Entnehmer mit Speicher“ *(Punkt 16.3)*